

RS Vwgh 1995/6/14 95/12/0116

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.1995

Index

VwGG

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

63/07 Personalvertretung

Norm

AVG §18 Abs4

AVG §56

PVG 1967 §26 Abs4

VwGG §34 Abs1

ZustG §24

Rechtsatz

Die (bloße) Zustellung (Ausfolgung) einer Erledigung eines Zentralwahlausschusses betreffend Aberkennung des Mandats im Dienststelleausschuß gem § 26 Abs 4 PVG, der der Name des die Erledigung Genehmigenden iSd§ 18 Abs 4 AVG nicht entnommen werden kann, durch den Vorsitzenden des Dienststelleausschusses an den betreffenden Personalvertreter kann nichts daran ändern, daß sich der Erledigung nicht der Name des die Erledigung Genehmigenden iSd § 18 Abs 4 AVG entnehmen läßt, was dazu führt, daß die Erledigung schon mangels einer wesentlichen für das Vorliegen des Bescheidcharakters notwendigen Voraussetzung nicht als Bescheid zu werten ist. Rechtsfolge der mangelnden Bescheidqualität einer angefochtenen Erledigung ist es, daß der Personalvertreter, dem sein Mandat aberkannt werden sollte, nach wie vor sein Mandat inne hat, bis ihm gegenüber ein Bescheid nach § 26 Abs 4 PVG erlassen wird, der jedenfalls den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht.

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidcharakter BescheidbegriffBescheidcharakter Bescheidbegriff

Formelle ErfordernisseNichtbescheidOffenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Besondere

Rechtsgebiete DienstrechtsUnterschrift des Genehmigenden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995120116.X03

Im RIS seit

18.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at